



**Richtlinie für Zuschüsse (freiwillige Leistungen)
der Stadt Königsbrunn an gemeinnützige Vereine
und Gruppierungen**

**vom 12.01.2021
Inkrafttreten 01.01.2021**

Änderung vom	geänderte Bestimmung	Wirkung vom



Richtlinie für Zuschüsse (freiwillige Leistungen) der Stadt Königsbrunn an gemeinnützige Vereine und Gruppierungen

Die Stadt Königsbrunn erlässt aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 12.01.2021 folgende Neufassung der Zuschussrichtlinien:

Präambel

Die Stadt Königsbrunn schätzt die wichtige gesellschaftliche, soziale und kulturelle Bedeutung der Vereine. Sie ist stolz auf ihr bürgerschaftliches Engagement und würdigt das Ehrenamt. Vereine in ihren verschiedenen Ausprägungen und mit ihren unterschiedlichen Zweckbestimmungen sind tragende Eckpfeiler eines funktionierenden Gemeindelebens. Sie haben insbesondere für Jugendliche eine sozialisierende Wirkung und geben neu zugezogenen Bürgern die Möglichkeit der Integration und Identifikation mit ihrem neuen Heimatort. Sie geben eine Vielzahl von Bürgern die Möglichkeit, anregende und zufriedenstellende Freizeitbeschäftigungen mit ehrenamtlichem Engagement zu verbinden und so ein Stück Erfüllung zu finden. Funktionierende Vereine machen die Stadt lebenswerter, attraktiver und damit leistungsfähiger. Mit all diesen Funktionen dienen Vereine wichtigen Interessen des Allgemeinwohls und wirken im besten Sinne gemeinnützig.

Der Stadt Königsbrunn ist es deshalb ein wichtiges Anliegen, die Vereine in ihrem Wirken zu unterstützen und sie bei der Erfüllung ihrer Zwecke sowohl finanziell wie immateriell in angemessener Form im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu fördern. Die folgenden Vereinsförderrichtlinien tragen diesem Anliegen Rechnung und streben eine möglichst gerechte und zielgenaue Ausgestaltung der Vereinsförderung an. Die Verantwortung, vor allem für die Wirtschaftlichkeit, bleibt bei den Vereinen.

§1 Grundsatz

1. Die Stadt Königsbrunn gewährt Zuschüsse als freiwillige Leistungen an ihre Vereine und Ortsgruppen, soweit Haushaltsmittel im laufenden Haushaltsjahr zur Verfügung gestellt und eingeplant werden können.
2. Da es sich um freiwillige Leistungen handelt, besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses.
3. Die Zuschüsse werden an die Vereine und Ortsgruppen nur auf Antrag und nur einmal jährlich zur Verfügung gestellt.

§2 Voraussetzungen

1. Vereine, denen eine Vereinsförderung nach diesen Richtlinien gewährt wird, müssen folgende allgemeine Bedingungen erfüllen:



- Der Verein hat seinen Sitz in Königsbrunn und/oder kommt überwiegend Königsbrunnerinnen und Königsbrunnern zu Gute.
 - Der Verein ist als gemeinnützig anerkannt.
 - Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen oder gehört als Ortsgruppe einem Fach- oder Dachverband an.
 - Der Verein besteht seit mindestens zwei Jahren.
 - In der Satzung der selbstständigen Vereine muss bestimmt sein, dass das Vereinsvermögen im Falle der Vereinsauflösung der Stadt, einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer als gemeinnützig anerkannten Organisation zufällt. Bei Ortsgruppen gilt dies entsprechend für die Satzung des Fach- oder Dachverbandes.
 - In der Anlage, die laufend fortgeschrieben wird, sind die förderungswürdigen Vereine und Gruppierungen aufgelistet. Über die Aufnahme und den Verbleib in dieser Liste entscheidet der Haupt-, Finanz-, Wirtschaft- und Personalausschuss bzw. der Ausschuss, der diese Aufgaben wahrnimmt.
 - Die Vereine müssen mindestens 20 aktive Mitglieder haben. Langjährig geförderte Vereine, deren Mitgliederzahl unter die Mindestmitgliederzahl sinkt, erhalten für drei Jahre Bestandsschutz.
 - Förderanträge müssen den satzungsrechtlichen Zielsetzungen des Vereins entsprechen.
2. Einzelnen Abteilungen wird keine Vereinsförderung nach diesen Richtlinien gewährt.
3. Örtliche Organisationen oder Gruppierungen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, aber eine den Vereinen vergleichbare Stellung und Funktion in der Stadt haben, kann der Haupt-, Finanz-, Wirtschaft- und Personalausschuss durch Beschluss in den Geltungsbereich dieser Richtlinie miteinbeziehen.

§3

Zuschussarten

1. Laufende Zuschüsse/Leistungen (§5)
2. Zuschüsse für besondere Anlässe (§6)
3. Investitionszuschüsse (§7)

Von einer Bezuschussung sind ausgenommen Aufwendungen für

- Fahrten jeglicher Art
 - Sport- und sonstige Vereinskleidung (Uniformen, Trikots, u.ä.)
 - Beschaffung, Instandhaltung und laufender Unterhalt von vereinspezifischen Ausstattungen (z. B. Musikinstrumente, Sportgeräte) und Einrichtungsgegenständen sowie grundsätzlich der laufenden Unterhalt von Vereisanlagen.
4. Sachleistungen der Stadt sowie Leistungen des Betriebshofes und der freiwilligen Feuerwehr werden grundsätzlich mit den aktuellen Verrechnungssätzen abgerechnet. Für Veranstaltungen von Ortsvereinen, die im Interesse der Stadt bzw. in Zusammenarbeit mit der Stadt ausgerichtet werden, gelten besondere Vereinbarungen bzw. sind diese zu treffen.



§4 Unterteilung der Vereine

- | | | |
|----|-----------------------------|------------|
| 1. | Sportvereine | (Anlage 1) |
| 2. | Musiktreibende Vereine | (Anlage 2) |
| 3. | Kulturelle Vereine | (Anlage 3) |
| 4. | Caritative Vereine | (Anlage 4) |
| 5. | Vereine mit Sonderförderung | (Anlage 5) |

§5 Laufende Zuschüsse / Leistungen

1. Sportvereine

1.1.

Jugendzuschuss

Die Grundförderung dient der finanziellen Unterstützung der Sportvereine nach Anlage 1 auf dem Gebiet der Jugendarbeit. Maßgebend hierfür sind die jährlichen Mitgliederstände an aktiven Jugendlichen zum 30. September jeden Jahres, auf der Grundlage der Meldungen an den Dachverband. Als Jugendlicher zählt, wer zum Stichtag 31. Dezember eines Jahres das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Desweiteren benötigt der Verein eine gültige Jugendsatzung.

Als Förderzuschuss wird ein Betrag von 15,00 Euro pro Jugendlichen festgesetzt. Eissportvereine erhalten keinen Jugendzuschuss, da dieser Zuschuss durch die Eissportförderung ersetzt wird.

1.2.

Übungsleiterzuschuss

Die Stadt Königsbrunn gewährt den Sportvereinen Fördermittel zu den Kosten für den Einsatz anerkannter Übungsleiter.

Das Anerkennungsverfahren richtet sich weiterhin nach den jeweils geltenden staatlichen Richtlinien für Übungsleiterzuschüsse durch den Freistaat Bayern. Darüber hinaus fördert die Stadt auch Übungsleiterstunden, die über die 300 Stunden hinausgehen. Als Übungsstunde zählen hierbei nur volle Stunden. Spiele, Turniere etc. werden nicht als Übungsstunde gezählt.

Folgende Zuschüsse werden hierbei festgesetzt:

- 1. bis 200. Stunde ein Betrag von 2,30 Euro pro anerkannte Übungsstunde
- ab der 201. Stunde ein Betrag von 1,50 Euro pro anerkannte Übungsstunde

2. Musikvereine

2.1.

Musiktreibende Vereine nach Anlage 2 erhalten einen Jahreszuschuss von 600,00 Euro als Grundbetrag.

2.2.

Jugendzuschuss:



Pro aktiven Jugendlichen werden jährlich zusätzlich 10,00 Euro als Zuschuss gewährt. Mit dem Antrag ist der schriftliche Nachweis über die aktive Jugendarbeit zu erbringen. Als jugendliche Mitglieder zählen Personen bis zum 21. Lebensjahr; Stichtag ist der 31. Dezember des Jahres, für das der Zuschuss beantragt wird.

2.3.

Ausbildungszuschuss:

Für die in musikalischer Ausbildung befindlichen Jugendlichen wird unabhängig von Nr. 2.2 ein zusätzlicher Zuschuss von je 10,00 Euro gewährt. Mit dem Antrag ist auch der Nachweis über die Ausbildung zu erbringen. Der Zuschuss wird längstens für eine Ausbildungszeit von sechs Jahren bewilligt.

2.4.

Übungsleiterzuschuss:

Je Übungsleiterstunde und Übungseinheit werden 2,50 Euro als Zuschuss gewährt. Die Übungseinheit bezieht sich auf die Gesamtensemble und Teilensemble, die eine eigene Aufführungspraxis nachweisen können. Bei vorliegendem Qualifikationsnachweis werden für jede(n) weitere(n) Übungsleiter(in) zusätzlich 2,50 Euro je Übungsleiterstunde und Übungseinheit gewährt, wenn dies für eine Aufführung notwendig ist.

3. Kulturelle Vereine

3.1.

Kulturelle Vereine nach Anlage 3 erhalten einen Jahreszuschuss von 300,00 Euro als Grundbetrag.

3.2.

Jugendzuschuss:

Pro aktiven Jugendlichen werden jährlich zusätzlich 10,00 Euro als Zuschuss gewährt. Mit dem Antrag ist der schriftliche Nachweis über die aktive Jugendarbeit zu erbringen. Als jugendliche Mitglieder zählen Personen bis zum 21. Lebensjahr; Stichtag ist der 31. Dezember des Jahres, für das der Zuschuss beantragt wird.

3.3.

Übungsleiterzuschuss:

Je Übungsleiterstunde und Übungseinheit werden 2,50 Euro als Zuschuss gewährt. Die Übungseinheit bezieht sich auf das Gesamtensemble und Teilensemble, die eine eigene Aufführungspraxis nachweisen können. Bei vorliegendem Qualifikationsnachweis werden für jede(n) weitere(n) Übungsleiter(in) zusätzlich 2,50 Euro je Übungsleiterstunde und Übungseinheit gewährt, wenn dies für eine Aufführung notwendig ist.

4. Caritative Vereine

4.1

Caritative Vereine nach Anlage 5, die ihren Sitz in Königsbrunn haben, erhalten eine Förderung auf schriftlichen Antrag.

4.2.



Das Gleiche gilt für Vereine, die ihren Sitz außerhalb von Königsbrunn haben, sofern ihre Tätigkeit für Königsbrunner Bürgerinnen und Bürger zur Verfügung steht und von Relevanz für die Stadtgesellschaft ist.

5. Vereine mit Sonderförderung

Vereine mit Sonderförderung erhalten maximal die in der Anlage 5 ausgewiesene Förderung.

§6

Zuschuss für besondere Anlässe

1. Jubiläumszuschüsse

1.1. Voraussetzung für einen Zuschuss ist, dass die Zahl der Jubiläumsjahre durch 25 teilbar ist.

1.2. Pro Jubiläum beträgt der Zuschuss für Ortsvereine mit:

▪ bis zu 100 Mitgliedern:	6,00 Euro/Jahr	max. 600,00 Euro
▪ bis zu 500 Mitgliedern:	11,00 Euro/Jahr	max. 1.100,00 Euro
▪ bis zu 1000 Mitgliedern:	16,00 Euro/Jahr	max. 1.600,00 Euro
▪ über 1000 Mitglieder:	21,00 Euro/Jahr	max. 2.100,00 Euro

2. Zuschuss für Sonderprojekte/Projektzuschüsse

Für bedeutende überörtliche Veranstaltungen der Ortsvereine, soweit diese im Stadtgebiet Königsbrunn stattfinden, oder für einmalige bzw. dauerhafte außergewöhnliche Leistungen von besonderer Bedeutung für die Stadt, können auf wenige Einzelfälle beschränkt Sonderzuschüsse gewährt werden. Über die Förderungswürdigkeit und die Zuschusshöhe entscheidet der Haupt-, Finanz-, Wirtschaft- und Personalausschuss, soweit Haushaltsmittel bereitgestellt werden können bzw. zur Verfügung stehen

§7

Investitionszuschuss

1. Allgemeines

Für investive Maßnahmen von Ortsvereinen sind in Anlehnung an die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des Sports im Bereich des Bayerischen Landessportverbandes (BLSV) städtische Zuschüsse möglich. Die wesentlichen Zuschussbedingungen ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen:

2. Gegenstand der Förderung:



2.1. Neubau, Umbau und Erweiterung sowie Generalinstandsetzungen von Sport- und sonstigen Vereisanlagen oder Erweiterung einer bestehenden Anlage. Als Generalinstandsetzung gelten solche Maßnahmen, die aus wirtschaftlichen oder sicherheitstechnischen Gründen oder zur Substanzerhaltung notwendig sind und das Objekt dadurch auf einen baulichen Stand gebracht wird, den es im Falle einer Neuerrichtung aufweisen müsste und somit eine Neuerrichtung vermieden wird. Die Bezuschussung einer Generalinstandsetzung setzt grundsätzlich eine Mindestnutzzeit von 10 Jahren voraus. Eine Bezuschussung ist ausgeschlossen, wenn die Maßnahme durch mangelhaften Bauunterhalt verursacht wurde.

2.2. Erwerb eines Objektes (ohne Grundstückskosten) und ggf. der Umbau, wenn darauf ein an sich notwendiger Neu- oder Erweiterungsbau vermieden wird. Ausnahmsweise kann der Erwerb von bebauten oder unbebauten Grundstücken gefördert werden, wenn diese ausschließlich für Zwecke der Erhaltung oder Erweiterung einer bestehenden Anlage bzw. für den Bau einer neuen Anlage benötigt wird.

2.3. Maßnahmen zur Instandsetzung und Bestandssicherung, zur Modernisierung einschl. energetischer Sanierung (z.B. Erneuerung der Heizungsanlage, Wärmedämmung usw.), sofern die Kosten nicht weniger als 1/4 des Zeitwerts der Vereinsanlage oder mindestens 5.000,00 Euro betragen.

2.4. Maßnahmen bzw. Anschaffungen zum Erhalt von Kulturgut (Vereinsfahne) im Wert von mindestens 5.000,00 Euro.

Die Wertgrenze gilt auch für Maßnahmen nach TZ 2.1 und 2.2.

3. Förderungsvoraussetzungen

3.1. Förderungsfähig sind Maßnahmen, deren Träger

3.1.1 nicht zur Eigenfinanzierung in der Lage sind,

3.1.2 die ordnungsgemäße Führung und den Unterhalt des Objektes gewährleisten,

3.1.3 den Bedarf für die Maßnahme hinreichend begründen und

3.1.4 sicherstellen, dass die zu fördernde Anlage den Vereinszwecken dient und nicht mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben werden.

3.2. Eigentumsverhältnisse

Die Förderungsobjekte müssen grundsätzlich im (Teil-) Eigentum bzw. (Teil-) Erbbaurecht des Zuwendungsempfängers stehen oder durch langfristige Miet- und Pachtverträge nutzbar sein. Die Laufzeit des (Teil-) Erbbaurechts muss zu Beginn der Maßnahme noch mindestens 25 Jahre betragen. Für langfristige Miet- und Pachtverträge gilt eine Mindestlaufzeit von 20 Jahren.

4. Förderungsumfang - Bemessungsgrundlage

Als Bezuschussungsgrundlage für die Förderung gelten,

4.1. soweit eine Bezuschussung durch den BLSV erfolgt

4.1.1. die festgelegten Kostenpauschalen, maximal aber die im Finanzierungsplan des Antragstellers angegebenen Gesamtbaukosten,

oder



4.1.2. die vom BLSV festgelegten förderfähigen Kosten, wenn keine Abrechnung nach Kostenpauschalen erfolgt.

4.2. Sofern eine Bezuschussung durch den BLSV nicht erfolgt, werden die förderfähigen Kosten nach den voraussichtlichen tatsächlichen Kosten ermittelt. Dies gilt auch für Sportvereine. Dabei werden freiwillige Arbeitsleistungen, die entsprechende übliche Fremdleistungen ersetzen, mit 10,00 Euro/ Std. als förderungswürdig anerkannt.

5. Zuschusshöhe

5.1. Die Zuschusshöhe beträgt bis zu 50 % der Bemessungsgrundlage, aber höchstens 50% der tatsächlichen Kosten, sofern der Verein keine Förderung von Dritten (Dachverband etc.) erhält.

Sofern der Verein Förderungen von Dritten erhält, beträgt der Investitionszuschuss von Seiten der Stadt bis zu 1/3 der tatsächlichen Kosten.

Sollten bei der Baumaßnahme Kostenerhöhungen eintreten, so können hierfür grundsätzlich keine weiteren Zuschüsse gewährt werden.

Über die Höhe des bewilligten Zuschusses entscheidet der Haupt-, Finanz-, Wirtschaft- und Personalausschuss im Rahmen seiner Kompetenzen nach der Geschäftsordnung.

5.2. Vom Antragsteller sind alle Möglichkeiten einer Drittförderung auszuschöpfen. Kann dies nicht nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden, wird die Zuschusshöhe bis zu 50% gekürzt.

§ 8 Anträge

1. Die Zuschüsse werden an die Vereine aus den Anlagen nur auf schriftlichen Antrag einmal im Jahr zur Verfügung gestellt. Die Zuteilung kann in Raten erfolgen.

2. Die Zuschüsse (§3) müssen spätestens zum 15. Oktober des Bezuschussungsjahres (Stichtag 30. September) beantragt werden. Das Bezuschussungsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

3. Anträge für Sonderprojekte/Projektzuschüsse (§6 Nr. 2) müssen ebenfalls zum 15. Oktober, allerdings für das Folgejahr eingereicht werden.

4. Anträge für Investitionszuschüsse (§7) müssen vor Beginn der Maßnahme gestellt werden. Eine Genehmigung zum vorzeitigen Beginn ist möglich.

Dem Antrag ist

- eine genaue Kostenschätzung
- ein Finanzierungsplan, aufgegliedert in Eigenmittel (Barmittel), Eigenleistungen, Geldspenden, Sachspenden, Bankkredite, sonstige Zuwendungen und Darlehen Dritter (z.B. Stadt) sowie
- eine Ergebnisrechnung des Gesamtvereins und ggf. der Abteilungen der letzten drei Jahre beizulegen.



5. Die Anträge müssen vollständig ausgefüllt, hinreichend begründet und wahrheitsgetreu sein.
6. Die Zuschussrichtlinien müssen vom Antragsteller im Antrag ausdrücklich anerkannt werden.
7. Der Antragsteller ist verpflichtet, entsprechende Unterlagen auf Verlangen der Stadt Königsbrunn bereitzustellen.

§9 Auszahlung

Die Zuschüsse nach §3 werden grundsätzlich nach Vorliegen und Prüfung der Voraussetzungen, soweit nötig nach Bestätigung durch den Haupt-, Finanz-, Wirtschaft- und Personalausschuss, sowie nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ausbezahlt. Die Auszahlung kann auch in Raten erfolgen.

§10 Kürzung, Streichung und Rückforderung der Zuschüsse

1. Der Haupt-, Finanz-, Wirtschaft- und Personalausschuss kann Zuschüsse kürzen, wenn dies mit Rücksicht auf die allgemeine Haushaltslage der Stadt geboten ist.
2. Zuschüsse werden gestrichen bzw. zurückgefordert, wenn sich herausstellt, dass vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben im Zuschussantrag gemacht wurden.
3. Sofern Vereine einen Zuschuss für Sonderprojekte oder einen Investitionszuschuss erhalten haben, muss der Zuschuss durch einen Verwendungsnachweis vom Verein belegt werden. Bei Nichtbeachtung kann dies zur Rückforderung bzw. Kürzung des Zuschusses führen.

§11 Inkrafttreten, Fortschreibungen

1. Diese Richtlinien treten am 01.01.2021 in Kraft.
2. Die Anlagen 1 – 5 werden laufend fortgeschrieben.

Königsbrunn

Franz Feigl
Erster Bürgermeister



Anlagen zu Richtlinien für Zuschüsse (freiwillige Leistungen) der Stadt Königsbrunn an die Vereine

Anlage 1 Sportvereine

TSV Königsbrunn e.V.
PSV Königsbrunn e.V.
FC Königsbrunn e.V.
SV Türkücü Königsbrunn e.V.
Ski-Club Königsbrunn e.V.
EHC Königsbrunn
EV Königsbrunn e.V.
Beachhandballclub Königsbrunn
TSC Dancepoint Königsbrunn e.V.
Reitclub Ulrichshof e.V.
Phönix Königsbrunn e.V.
AFC Königsbrunn Ants e.V.
Racing-Team Königsbrunn e.V.
MAC Königsbrunn
Königsbrunner Squash-Club e.V.
Beach-Volleyball-Club Königsbrunn e.V.
Fischereiverein Königsbrunn 1969 e.V.
Königsbrunner Segelclub e.V.
Brunnenschützen Königsbrunn e.V.
BRK Jugend Königsbrunn
Wanderfreunde Königsbrunn e.V.

Anlage 2 Musiktreibende Vereine

Gesangsverein Vox Corona Königsbrunn e.V.
Trachtenkapelle Königsbrunn e.V. – Die Lumpenbacher
Königsbrunner Kammerorchester e.V.
Akkordeonverein „Monday Evening“
Orchester des evang. Posaunenchor „pc Orchester“
Königsbrunn Seemannschor
Jugendblasorchester und Blasorchester Königsbrunn e.V.



Anlage 3 Kulturelle Vereine

Carneval Club CCK Fantasia Königsbrunn Fantasia e.V.
Königsbrunner Künstlerkreis
Theatergruppe Königsbrunn e.V.
Königsbrunner Bauerntheater e.V.
Eghalanda Gmoi z' Königsbrunn
Heimat- und Volkstrachtenverein D'Lechauer e.V.
Eine Welt Königsbrunn e.V. Weltladen Königsbrunn
Pilzverein
Wild boots e.V.
Oldtimerfreunde Feuerwehr Königsbrunn e.V.
KleinKunstBühne Spiegelsaal Königsbrunn e.V.

Anlage 4 Caritative Vereine

Sozialkreis Göttliche Vorsehung
Evangelischer Frauenkreis
Sozialpsychiatrischer Dienst (Außenstelle Königsbrunn)
Suchtfachambulanz Augsburg-Land (Außenstelle Königsbrunn)
Arbeiterwohlfahrt (AWO)
Seniorentreff Evang. Gemeinde
Seniorenclub Arbeiterwohlfahrt
Seniorenkreis St. Johannes
Seniorenachmittag der Pfarreiengemeinschaft Königsbrunn
„Treff Aktiver Königsbrunn Senioren“
Christrose – Ökumenischer Hospizverein Königsbrunn e.V.

Anlage 5 Vereine mit Sonderförderung

K.L.I.K. e.V.
Zuschuss maximal 4.000,- Euro pro Jahr

